

Beitrag (IBR 2006, 351)

Geforderte Angaben fehlen: Ausschluss auch, wenn sie überflüssig erscheinen!

Die Formulierung "Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten." indiziert den zwingenden Ausschluss eines Angebotes, wenn geforderte Angaben fehlen.*)

VK Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28.03.2006 - [VK-SH 01/06](#)

VOL/A § 25 Nr. 1 Abs. 2 a

Problem/Sachverhalt

Bei der europaweiten Ausschreibung im Offenen Verfahren von Kopierdienstleistungen war unter anderem gefordert: "Die einzelnen Stellplätze sind der Anlage 1 zu entnehmen. Für jeden Stellplatz ist der angebotene Gerätetyp anzugeben." Eine entsprechende Stelle für Eintragungen war in den Unterlagen nicht vorgesehen. Im Angebot des preislich Drittplatzierten fehlte unter anderem die entsprechende Zuordnung. Für zwei Kopierer fehlten auch die geforderten Produktdatenblätter, jedoch war für alle Geräte Prospektmaterial beigelegt. Nach negativer Vorabinformation rügte der Unternehmer die Auswahlentscheidung als fehlerhaft und leitete, nachdem der Auftraggeber darauf nicht einging, die Nachprüfung ein.

Entscheidung

Der Antrag bleibt erfolglos, weil das Angebot bereits zwingend auszuschließen war. Aus Sicht des **objektiven Empfängerhorizontes** konnte hier kein Zweifel daran bestehen, dass die Angabe hinsichtlich der Zuordnung der Kopierer zu den einzelnen Standorten mit dem Angebot abzugeben war. Die Formulierungen der Ausschreibungsunterlagen lassen keine Mehrdeutigkeiten zu. Eine eventuelle eigene Einschätzung des Bieters, wonach die geforderten Angaben möglicherweise überflüssig sind, entbindet nicht von der Beibringungspflicht. Die entsprechende Forderung wurde nicht gerügt und war somit zu erfüllen. An dem **zwingenden Charakter** der Angaben ändert auch der Einwand nichts, dass die Verdingungsunterlagen an keiner Stelle ausdrücklich Platz für die Eintragung vorsahen. Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung durch den Auftraggeber hätte es dem Unternehmer freigestanden, die geforderten Angaben in entsprechender Form, beispielsweise mit einer selbst gefertigten Liste, zu machen.

Praxishinweis

Im Ergebnis ist die Entscheidung sicherlich richtig. Im **formalisierten Vergabeverfahren** haben **alle geforderten Preise und Erklärungen** mit dem Angebot vorzuliegen; der Wettbewerb ist mit Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen. Wünschenswert wäre jedoch gewesen, die Frage der Sinnhaftigkeit der geforderten Erklärungen hier in Angriff zu nehmen. Immerhin hat sich die Vergabestelle in der mündlichen Verhandlung darauf eingelassen, dass sie insbesondere die Angaben über die Stellplatzzuordnung gar nicht bewertet. Die Kammer hat es sich insoweit mit dem Verweis auf die fehlende Rüge "einfach gemacht" und das **Risiko der mangelhaften Ausschreibung** vollständig auf den Bieter verlagert.

RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M., Berlin

© id Verlag